

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 571.

Inhalt: Gesetz vom 23. December 1898, Abänderung des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. October 1872 betreffend.

Gesetz

vom 23. December 1898,

Abänderung des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. October 1872 betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der § 3 des Gesetzes, die Pensionirung der Geistlichen betreffend, vom 27. October 1872, wird aufgehoben.

§ 2.

An Stelle des aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens der Geistlichen erfolgt von 5 zu 5 Jahren durch das Ministerium. Der Werth der freien Wohnung wird dabei mit 10 Prozent des Amtseinkommens angezählt.

Ausgegeben am 28. December 1898.